

Fussballclub Märs tetten

Statuten





Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	2
II	Zweck	2
III	Stellung	2
IV	Vereinsstruktur	2
V	Kapitel 2: Mitgliedschaft	3
VI	Organe	5
VII	Vorstand	7
VIII	Revisoren	7
IX	Finanzielles	8
X	Schlussbestimmungen	9



I Allgemeines

Art. 1 Namen und Sitz

- ¹ Der Fussballclub Märstetten (FC Märstetten) wurde am 13. Februar 2012 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Märstetten, Thurgau.

II Zweck

Art. 2 Der FC Märstetten

- ¹ Fördert der Fussballsport und die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.
- ² Fördert die Kameradschaft.
- ³ Ist sowohl politisch, als auch konfessionell neutral.

III Stellung

Art. 3 Stellung

- ¹ Der FC Märstetten ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV).
- ² Er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

IV Vereinsstruktur

Art. 4 Vereinsstruktur

- ¹ Dem FC Märstetten gehören an:
 - Junioren G Mannschaft(en) (Bambini)
 - Junioren F Mannschaft(en)
 - Junioren E Mannschaft(en)
 - Junioren D Mannschaft(en)
 - Junioren C Mannschaft(en)
- ² Aufgrund der variierenden Anzahl an Mitgliedern, kann der Vorstand innerhalb der existierenden Kategorien jederzeit darüber entscheiden, ob eine Mannschaft dazukommt oder wegfällt.
- ³ Gründung einer Mannschaft in einer neuen Kategorie erfordert ein Entscheid der Generalversammlung.
- ⁴ Das Vereinsjahr dauert von 1. August bis 31. Juli eines jeden Jahres.



V Kapitel 2: Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

- ¹ Der FC Märsstetten umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Aktivmitglieder Junioren
 - Passivmitglieder
- ² Auf Antrag an den Vorstand werden sowohl 'Aktivmitglieder' als auch Passivmitglieder aufgenommen.
- ³ Der Trainier entscheidet bei 'Aktivmitglieder Junioren' alleine über deren Aufnahme.
- ⁴ Der Vorstand resp. Trainer entscheidet über Annahme oder Ablehnung von Eintrittsgesuchen und muss diese nicht begründen.
- ⁵ Aktivmitglieder sind Personen, die aktiv am Vereinsleben teilhaben.
- ⁶ Passivmitglieder sind entweder natürliche oder juristische Personen, die den FC Märsstetten durch finanzielle Beiträge unterstützen, ohne aktiv im Verein mitzumachen.

Art. 6 Beiträge / Austritte

- ¹ Aktivmitglieder und Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag.
- ² Aktivmitglieder Junioren bezahlen auch einen Jahresbeitrag, doch falls mehrere Mitglieder aus einer Familie kommen, reduziert sich der Jahresbeitrag vom Alter her absteigend.
- ³ Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang 1 aufgeführt.
- ⁴ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Gleichzeitig erlöschen alle Ansprüche.
- ⁵ Der Vorstand behält sich das Recht vor, ein Mitglied ohne Angabe von Gründen auszuschliessen.
- ⁶ Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- ⁷ Vorstandsmitglieder und deren Kinder, sowie alle Trainer sind beitragsfrei.



Art. 7 Rechte und Pflichten

¹ Die Mitglieder des FC Märsstetten haben folgende Rechte:

- Über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Facebook, Homepage o.ä.)
- Aktivmitglieder und Aktivmitglieder Junioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.
- Stimmberechtigte Aktivmitglieder dürfen an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilnehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht ausüben.

² Die Mitglieder des FC Märsstetten haben folgende Pflichten:

- Sich gegenüber dem FC Märsstetten treu und loyal zu verhalten.
- Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) und des FC Märsstetten zu befolgen.
- Die beschlossenen Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen.
- Den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten.



VI Organe

Art. 8 Die Organe des FC Märsstetten sind

- ¹ Generalversammlung (GV)
- ² Vorstand
- ³ Revisoren

Art. 9 Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel in den ersten zwei Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt.
- ² Sie setzt sich zusammen aus:
 - Vorstand
 - Aktivmitglieder
- ³ Der Finanzchef vertritt die Revisoren.

Art. 10 Geschäfte

- ¹ Der GV obliegen folgende Geschäfte:
 - Abnahme des Protokolls der vorjährigen GV
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Festsetzung der Entschädigungen für Vorstand- und Trainertätigkeiten (Anhang 2)
 - Mutationen (Eintritt, Austritt, Ausschluss)
 - Wahl des Präsidenten und des Finanzchefs
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Statutenänderungen
 - Verschiedenes

Art. 11 Antragsrecht

- ¹ Antragsberechtigt zuhanden der GV sind
 - Vorstand
 - Aktivmitglieder
 - Revisoren (in finanziellen Fragen)



Art. 12 Einladung zur Generalversammlung

- ¹ Die Einladung ist spätestens 2 Wochen vor der GV zuzustellen.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Ausserordentliche GV können einberufen werden:
 - Vom Vorstand
 - Von den Revisoren
 - Auf Begehren von einem Fünftel aller Aktivmitglieder.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen setzen sich gemäss Art. 9 zusammen.

Art. 14 Antragstermine

- ¹ Anträge sind schriftlich und begründet bis zum 31. Juli an den Präsidenten einzureichen.
- ² Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich mit der Traktandenliste zuzustellen.

Art. 15 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ² Bei Abstimmungen im Vorstand zählt bei Stichentscheiden die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 16 Stimmrecht

- ¹ Aktivmitglieder ab 18 Jahren haben uneingeschränktes Stimmrecht.
- ² Eine Ausnahme bilden jugendliche Mitglieder, welche ab 16 Jahren im Verein ein offizielles Amt ausüben. Diese besitzen auch ein Stimmrecht.
- ³ Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- ⁴ Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
- ⁵ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ⁶ Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.



VII Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung, Aufgaben

- ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Präsident
 - Finanzchef
 - Aktuar
 - Juniorenobmann
 - Sportchef
- ² Das Amt des Präsidenten kann mit den Ämtern des Aktuars, des Finanzchefs, des Sportchefs oder des Juniorenobmann kumuliert werden, wobei höchstens zwei Ämter gleichzeitig ausgeübt werden.
- ³ Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Allgemeine Leitung des FC Märsstetten gemäss Statuten, Reglementen
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Erstellen der Organigramme, Reglemente
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den versch. Mannschaften
 - Vorbereiten, Einberufen und Leiten der GV und vollziehen derer Beschlüsse
 - Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Die geraden Kalenderjahre sind Wahljahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ist an der nächsten GV ein Ersatz zu wählen. In dringenden Fällen kann der Vorstand einen vakanten Sitz interimswise besetzen.
 - Der Präsident und der Finanzchef werden von der GV gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selber.
- ⁴ Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.
- ⁵ Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

VIII Revisoren

Art. 18 Zusammensetzung, Aufgaben

- ¹ Als Revisoren amten 2 Nicht-Vereinsmitglieder
- ² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.
- ³ Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung auf materielle und formelle Richtigkeit.
- ⁴ Sie erstellen zu Handen der GV einen Revisorenbericht.
- ⁵ Sie haben an der GV Antragsrecht in finanziellen Fragen.
- ⁶ Die Revisoren können jederzeit in die Vereinsrechnung Einsicht nehmen.



IX Finanzielles

Art. 19 Einnahmen

- ¹ Die Einnahmen des FC Märsstetten sind:
 - Mitgliederbeiträge
 - Sponsoren- und Gönnerbeiträge
 - Vermögensbeiträge
 - Beiträge aus J+S
 - Überschuss aus Turnierveranstaltungen
 - Schenkungen, Spenden
 - Übrige Einnahmen
 - Subventionen
- ² Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 20 Ausgaben

- ¹ Die Ausgaben sind:
 - Abgaben an SFV und OFV
 - Verwaltungskosten
 - Spesen, Entschädigung der Vereinsfunktionäre
 - Beschaffungen
 - Übrige Ausgaben
- ² Die Verwaltungskosten können durch die Generalversammlung jährlich angepasst werden.

Art. 21 Finanzkompetenz, Haftung

- ¹ Für ausserordentliche Ausgaben steht dem Vorstand eine jährliche Investitionssumme von CHF 5'000.- zur Verfügung.
- ² Die GV kann in speziellen Fällen die Kompetenz für ein Jahr erhöhen.
- ³ Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Rechnungsperiode

- ¹ Das Rechnungsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch: 1. August – 31. Juli.



X Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderungen

- ¹ Statutenänderungen können nur auf die Generalversammlung hin beantragt werden. Sie benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 24 Unvorhergesehenes

- ¹ In allen statutarisch nicht vorgesehenen Fällen hat der Vorstand freies Verfügungsrecht. Es ist ihm vorbehalten, die Entscheidung wichtiger Fragen einer GV vorzulegen.

Art. 25 Anerkennung der Statuten

- ¹ Jedes Mitglied anerkennt die Statuten und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Art. 26 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Ein entsprechender Beschluss der Mitglieder bedarf einer Zustimmung von 80% der stimmberechtigten Aktivmitglieder. Kann dieser wegen zu geringer Beteiligung an der Versammlung nicht erreicht werden, tritt die Versammlung innert Zweiwochenfrist nochmals zusammen und entscheidet an der zweiten Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- ² Ein allfälliges Vereinsvermögen ist durch Vorstandsbeschluss einer oder mehrerer Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zuzuwenden.

Art. 27 Gültigkeit

- ¹ Die Statuten treten nach ihrer Genehmigung ab 1. August 2023 in Kraft.
- ² Sie ersetzen die Statuten vom 10. September 2019 und sämtliche seither gefassten Beschlüsse.

Märstetten, 13. März 2023

Für den FC Märstetten

Der Präsident
Marco Olimpio

Der Aktuar
Stefano Langone